

**Studienordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der
Fachhochschule Fulda für den Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
(Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik)
vom 19. Juni 2002 (StAnz. S. 4311)**

Inhalt

A. GRUNDSÄTZLICHES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studien- und Prüfungsdauer
- § 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 4 Studienziele und Studieninhalte

B. INHALT UND FORM DES STUDIUMS

- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienprogramm
- § 7 Vermittlungsformen
- § 8 Leistungsnachweise

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten

A. GRUNDSÄTZLICHES

Aufgrund § 25 HHG erlässt der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik (ET) der Fachhochschule Fulda folgende Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 19.06.2002 das Studium einschließlich der in dem Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik) im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Fulda. Kurzform der Bezeichnung des Studiengangs ist "Wirtschaftsingenieurwesen (ET)"

§ 2 Studien- und Prüfungsdauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Sie teilt sich in ein dreisemestriges Grundstudium, ein Praxissemester, ein dreisemestriges Hauptstudium und ein Prüfungssemester auf.
- (2) Eine Verkürzung der Studienzeit ist zulässig, wenn bei der Meldung zur Diplomprüfung alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden können.

§ 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Studienvoraussetzungen ergeben sich aus § 68 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG).
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist eine praktische Tätigkeit im Umfang von zwei Monaten. Durch Zeugnis sind Tätigkeiten nachzuweisen, die sich den folgenden Gebiete zuordnen lassen:

- manuelle und maschinelle Werkstoffbearbeitung,
- Fertigung, Zusammenbau und Prüfung elektrischer bzw. elektronischer Baugruppen
- Betriebswirtschaft (kaufmännische Praxis).

(3) Das Studium beginnt für Erstsemester grundsätzlich im Wintersemester.

§ 4 Studienziele und Studieninhalte

(1) Das Studium zum Wirtschaftsingenieur soll folgende Kenntnisse und Befähigungen vermitteln

- Anwendung mathematisch-analytischer Denkweisen
- Verständnis für die Technik im gesamten Produktlebenszyklus
- Verständnis für die betrieblichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhänge
- Koordinierung von Abläufen in komplexen Betriebsstrukturen
- Lösung technischer Probleme und Aufgaben
- Lösung ökonomischer Probleme und Aufgaben

(2) Die Vermittlung guter Grundlagenkenntnisse soll die Flexibilität verleihen, die in der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung benötigt wird.

(3) Die exemplarische Vertiefung des Stoffes im Schwerpunktstudium und die Projektarbeit im Rahmen von Fallstudien sollen das Denken in Zusammenhängen und die Fähigkeit der Technikfolgenabschätzung herausbilden.

(4) Die Praxisnähe wird durch ein Praktikum vor Studienbeginn, ein berufspraktisches Semester und durch Praktika in den hochschuleigenen Labors hergestellt.

(5) Die Studierenden sollen befähigt werden, die Wechselwirkungen zwischen Technik, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt zu erkennen und zu interpretieren, sowie für neue Erkenntnisse aufgeschlossen und bildungsbereit zu bleiben.

(6) Die Fähigkeiten zur kooperativen und interdisziplinären Problemlösung soll gefördert werden.

B. INHALT UND FORM DES STUDIUMS

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studienprogramm unterliegt der Fortschreibung.

(2) Das Studienprogramm bietet die Möglichkeit, das Studium so zu gestalten, daß es innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das dreisemestriges Grundstudium soll auf den Gebieten Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik und Ökonomie die methodischen Grundlagen vermitteln, die zum Hauptstudium befähigen.

(4) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse anwendungsorientiert erweitert und vertieft.

- (5) Das Praxissemester soll den Studierenden die Möglichkeit geben, die Berufsanforderungen aus der Sicht der Praxis kennen zu lernen und Erfahrungen für die Gestaltung des weiteren Studiums zu gewinnen.

Studienprogramm des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (ET)

Erläuterungen: Der senkrechte Strich “|” trennt Alternativveranstaltungen. „V“ steht für Vorlesung, „Ü“ für Übung und „P“ für Praktikum. Wahlpflichtfächer haben wenigstens 2 Vorlesungsstunden.

Grundstudium

Fach	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.		
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
<i>Mathematik, Informatik</i>									
Mathematik für Wirtschaftsingenieure	4	4	0	4	2	0 P			
Einführung in die Informatik	2	0	2	2	0	2 P			
<i>Naturwissenschaften</i>									
Physik	2	0	2	4	0	0 S			
Werkstoffkunde							2	2	0 P
<i>Technische Grundlagen</i>									
Grundlagen der Elektrotechnik für WI	4	4	0	4	4	0 P			
Einführung in die Elektronik							4	2	0 P
WP: Einf. in die AT ET NT ¹							2	0	0 S
<i>Betriebswirtschaftliche Grundlagen</i>									
Allgemeine BWL I ²	2	0	0	2	2	0 P			
Einf. in die Kostenrechnung ²	2	2	0 P						
Einf. in die Logistik ²							4	0	0 S
<i>Fachübergreifende Inhalte</i>									
Vertragsrecht ²				2	0	0	4	0	0 P
Kreativitätstechniken und Teamarbeit				0	2	0 S			
Moderation							2	0	0 S
Englisch (Wahlfach, in jedem Semester)									
Präsentation (englisch)							0	0	2 P
Interkulturelle Kommunikation							2	0	0 S
Summe V+Ü+P	30			30			26		
Prüfungen (P)	1			4			4		

¹ AT steht für Automatisierungstechnik, ET für Energietechnik und NT für Nachrichtentechnik

² Wird vom Fachbereich Wirtschaft angeboten

Studienleistungen (S)

0

2

4

Hauptstudium

Fach	4. Sem.			6. Sem.			7. Sem.		
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
<i>Vertiefung Technik</i>									
Digitaltechnik und Mikroprozessortechnik	4	2	0 P						
WP: Labor Nachrichtentechnik Labor Automatisierungstechnik				0	0	6 S			
WP: Informationstechnik für WI Regeln und Steuern	4	2	0 S						
WP: Netzwerkanwendungen Maschinen und Antriebe							4	2	0 S
WP: Konstruktion und CAD Simulation							2	0	4 P
WP: Energietechnik Maschinenelemente				4	2	0 P			
Fallstudie							0	0	4 S
<i>Vertiefung Wirtschaft</i>									
Projektmanagement ³	2	2	0 P						
Allgemeine BWL II - Unternehmensführung ⁴				2	2	0	2	2	0 P
Wahlpflichtfächer Spezielle BWL ⁵	2	2	0 S				2	2	0 S
Absatzwirtschaft ⁴	4	0	0 S						
Finanzmanagement ⁶				2	2	0 S			
BPS-Seminare									
Vorseminar und Nachseminar	2	0	0	0	0	2 S			
<i>Interdisziplinäres Studium</i>									
WP: Patentrecht Arbeitsrecht VWL				4	0	0 S			
Technik-Gesellschaft-Umwelt	2	0	0 S						
Qualitätsmanagement (Zuverlässigkeit und Sicherheit)							2	2	0 P
Wahlfach: Englisch									
Summe V+Ü+P	28			26			28		
Prüfungen (P)	2			1			3		
Studienleistungen (S)	4			4			3		

5. Semester: Berufspraktisches Semester (BPS)

8. Semester: Diplomarbeit (8 SWS)

³ Wird vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften angeboten

⁴ Wird vom Fachbereich Wirtschaft angeboten

⁵ 2 aus 5: Internes Rechnungswesen, Umweltwirtschaft, Betriebliche Planung und Entscheidungsprozesse, Logistik, Personalmanagement (angeboten vom Fachbereich Wirtschaft)

⁶ Angeboten vom Fachbereich Angewandte Informatik

§ 7 Vermittlungsformen

(1) Aufteilung der Fächer:

(1.1) Pflichtfächer sind Fächer, die für alle Studierenden verbindlich sind. Pflichtfächer vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei allen Absolventen eines Studienschwerpunktes im Fachbereich ET vorausgesetzt werden müssen.

(1.2) Wahlpflichtfächer dienen der Ergänzung und Vertiefung des Studiums und werden von den Studierenden ihren Neigungen und Interessen entsprechend aus vorgegebenen Listen gewählt. Die Listen der Wahlpflichtveranstaltungen werden im Veranstaltungsverzeichnis für das Semester veröffentlicht. Die Veranstaltungen sind jeweils den im Studienprogramm aufgeführten Wahlpflichtfächern zugeordnet.

(1.3) Wahlfächer sind außerhalb des Studienprogramms frei wählbare Fächer. Sie dienen ebenso der Ergänzung und Vertiefung des Studiums und können von den Studierenden sowohl aus dem Gebiet der Allgemeinbildung als auch aus dem fachspezifischen Rahmen frei gewählt werden.

(1.4) Die berufspraktischen Seminare dienen der Vor- und Nachbereitung des berufspraktischen Semesters.

(2) Arten der Lehrveranstaltungen:

(2.1) Vorlesung (Lehrvortrag): Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden; Lehrender trägt vor, beantwortet Fragen; Studierende verhalten sich überwiegend rezeptiv, stellen Informationsfragen.

(2.2) Seminaristischer Unterricht: Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindung des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der oder die Lehrende entwickelt und vermittelt den Lehrstoff unter von ihm bzw. ihr veranlasster Beteiligung der Studierenden.

(2.3) Übung: Durcharbeitung von Lehrstoffen, Erarbeitung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik und Lösung exemplarischer Aufgaben, die einer kleinen Gruppe von Studierenden in Form von Einzel- und/oder Gruppenarbeiten gestellt werden.

(2.4) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu speziellen Fragestellungen oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereiteten Beiträgen.

(2.5) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben.

(2.6) Fallstudie: In Fallstudien werden Kenntnisse und Erfahrungen durch praktische Bearbeitung von Aufgaben und Projekten im Team gesammelt.

§ 8 Leistungsnachweise

- (1) Die Teilnahme an einer Prüfungsleistung setzt eine Anmeldung voraus.
- (2) Leistungsnachweise, die als Voraussetzung zur Zulassung zur Diplomprüfung gelten, sind in der Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Leistungsnachweise werden in folgenden Formen erbracht
 - (3.1) für Prüfungen:
 - mündliche Prüfungen
 - Klausuren
 - schriftliche Ausarbeitungen (Studienarbeiten)
 - (3.2) für Studienleistungen
 - Fachgespräche
 - Klausuren
 - schriftliche Ausarbeitungen
 - Seminarvorträge
 - Konstruktions- und Entwurfsarbeiten
 - Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen
- (4) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters bekannt gegeben.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Studienberatung

In Fällen persönlicher Schwierigkeiten und für Anregungen in bezug auf Arbeits- und Studientechniken bieten die Fachhochschule und der Fachbereich Studienberatung an. Die Studienberatung bietet außerdem Informationen über Hochschulwechsel, Auslandsstudien, Promotionsmöglichkeit und Stipendien.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft.